

Satzung

des Landkreises Nordwestmecklenburg

**zur Umsetzung des
§ 10 a Finanzausgleichsgesetz M-V**

im Landkreis Nordwestmecklenburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Regelungsinhalt und Zweck	2
§ 2 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10a Abs. 2 FAG M-V.....	2
§ 3 Aufstellung von priorisierten Projektlisten nach § 10a Abs. 4 FAG M-V	3
§ 4 Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten.....	4
§ 5 Priorisierung von Vorhaben in der Projektliste.....	5
§ 6 Bewilligung der Mittel und Zuweisungsverfahren	7
§ 7 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Auf der Grundlage des § 10a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09.04.2020 zuletzt geändert am 18.12.2023 , hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung des § 10a FAG beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt und Zweck

- (1) Diese Satzung dient auf Grundlage von § 10a Abs. 4 FAG M-V dazu,
 - das Verfahren zur Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben in Bezug auf kreisangehörige Schulträger (§2), sowie
 - das Verfahren zur Erstellung priorisierter Projektlisten und zur Verteilung der Zuweisungsbeträge (§3)zu regeln.
- (2) Die Höhe der verfügbaren Zuweisungsmittel bestimmt sich nach § 10a Abs. 1 FAG M-V. Bei der Bewirtschaftung und Verteilung der Mittel können die jährlichen Zuweisungsmittel in den Jahren 2024 – 2027 abzüglich der Pauschalzuweisungen nach § 10a Abs. 2 Satz 2 FAG als ein Gesamtbudget bewirtschaftet werden.

§ 2 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10a Abs. 2 FAG M-V

- (1) Die Bemessung der verfügbaren Mittel je Schulträger nach § 10a Abs. 2 Satz 2 FAG M-V im Kreisgebiet erfolgt für jedes Haushaltsjahr auf Grundlage des Verhältnisses der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen kommunalen Schulträgers zur Anzahl der an allgemeinbildenden kommunalen Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des Schuljahres 2022/2023 des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Dazu wird der verfügbare Zuweisungsbetrag nach § 10a Abs. 2 Satz 2 FAG M-V durch die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden kommunalen Schulen im Landkreis geteilt und mit den bei den jeweiligen kommunalen Schulträgern beschulten Schülerinnen und Schülern multipliziert.
- (3) Die sich ergebenden Zuweisungsbeträge werden vom Landkreis festgesetzt und an die jeweiligen Schulträger weitergeleitet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum ersten Juli eines Haushaltsjahres.

- (5) Die zugewiesenen Mittel sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder nach Entscheidung des Schulträgers für Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kommt ein Einsatz nur für Maßnahmen in Betracht, bei der mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gem. § 10a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird.
- (6) Die Schulträger haben die geplante Verwendung dieser Mittel im Vorbericht nach § 5 GemHVO-Doppik für das jeweilige Haushaltsjahr unter Angabe der jeweils geplanten Maßnahme darzustellen und die Einhaltung der Verwendungsregelungen nach Absatz 5 zu erläutern. Bei bereits beschlossenen Haushalten ist eine Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zur Verwendung der Maßnahmen ausreichend.
- (7) Es handelt sich um eine Pauschalzuweisung, so dass eine gesonderte Verwendungsnachweisführung nicht erfolgt. Der Landkreis kann verlangen, dass der Einsatz der Mittel im Rahmen des festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nachgewiesen wird.

§ 3 Aufstellung von priorisierten Projektlisten nach § 10a Abs. 4 FAG M-V

- (1) Aufnahme in die priorisierte Projektliste nach § 10a Abs. 4 FAG M-V können nur Bauvorhaben finden, die in Erfüllung der Schulträgeraufgaben durch kommunale Schulträger nach § 110 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V durchgeführt werden sollen und der Umsetzung der Verpflichtung aus § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V dienen.
- (2) Die Maßnahmen müssen Investitionscharakter im Sinne des § 33 GemHVO-Doppik aufweisen und den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Investition i. S. d. Pkt. 26 VV GemHVO-Doppik vom 22.07.2019 (Amtsblatt M-V, S. 766) entsprechen.
- (3) Bauliche Maßnahmen, die im Zuge der Digitalisierung von Schulen oder der Umsetzung des DigitalPaktes Schule erfolgen, sind nicht aufnahmefähig in die priorisierte Projektliste.
- (4) Zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste muss im Rahmen eines von einem beauftragten Planer erstellten Zeitplanes nachgewiesen werden, dass für die im jeweiligen Jahr geplante Maßnahme ein Umsetzungsbeginn innerhalb der Fristen nach § 10a Abs. 3 FAG M-V erfolgen kann.
- (5) Die Aufnahme in die Projektliste erfolgt nur auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der die geplanten Mittel nach dieser Satzung ausweist und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens aufzeigt. Soweit für die Finanzierung

genehmigungspflichtige Festsetzungen in den Haushaltssatzungen der jeweiligen Jahre notwendig werden, bedarf es einer Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Projektliste mit Vorliegen der Bedarfsanzeige eingeholt.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten

- (1) Der Landkreis stellt als Träger der Schulentwicklungsplanung die priorisierten Projektlisten auf.
- (2) Der Landkreis wird allen Schulträgern des Landkreises im Rahmen eines öffentlichen Aufrufes die Gelegenheit geben, bestehende Bedarfe zwecks Unterstützung für bauliche Maßnahmen an Schulen aus den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln nach § 10a Abs. 1 FAG M-V anzuzeigen. Der Aufruf soll zeitlich so erfolgen, dass eine erste Befassung des Lenkungsgremiums nach Absatz 6 bis zum 30.06.2024 erfolgen kann. Für nicht gebundene Mittel oder noch nicht durch untersetzte Projekte aus der priorisierten Projektliste, erfolgen gesonderte Aufrufe, die zeitlich so gestaltet sind, dass eine Umsetzung der unterstützten Maßnahmen innerhalb des Programmzeitraums eröffnet ist.
- (3) Im Rahmen einer Anzeige eines Zuweisungsbedarfes sind mittels des Formblattes „Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf nach § 10a FAG M-V“ (Anlage 1 dieser Satzung) die Erfüllung der Kriterien nach § 3 dieser Satzung zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Unterlagen können bis zu einer Frist von 6 Wochen nach Fristende nachgereicht werden. Die Nachreichungsfrist endet jedoch frühestens 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung.
- (4) Im Rahmen der Bedarfsanzeige hat der Schulträger den Grad der Erfüllung der Kriterien nach § 5 dieser Satzung als Grundlage der Priorisierungsentscheidung darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (5) Die Erarbeitung der Projektliste auf Grundlage des Aufrufes, die Erfassung und Prüfung der Bedarfsanzeigen sowie eines Vorschlages zur Ermittlung der Priorisierung nach § 5 dieser Satzung obliegt dem Landrat als Aufgabe der laufenden Verwaltung.
- (6) Durch Beschluss des Kreisausschusses wird eine Beratungsgruppe Schulbau zur Priorisierung von Schulbauprojekten im Landkreis Nordwestmecklenburg eingesetzt.
- (7) Der Beratungsgruppe Schulbau obliegt die Beratung des Landrates bei der Erstellung einer priorisierten Projektliste. Die abschließende Beschlussfassung

über die priorisierte Projektliste obliegt dem Kreisausschuss. § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 KV M-V bleibt unberührt.

- (8) Die Beratungsgruppe Schulbau hat 8 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
- 4 Mitglieder, die vom Landkreis entsandt werden. Darunter auf Vorschlag des Landrates zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die in der Verwaltung mit den Fragen der Schulentwicklungsplanung, Bauen oder Finanzen betraut sind sowie die Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Kultur sowie des Ausschusses für Bau und Liegenschaften.
 - 4 Mitglieder, die die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden vertreten und auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch den jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetages benannt werden.
- (9) Auf Basis eines vom Landrat vorzulegenden Vorschlages einer priorisierten Projektliste empfiehlt die Beratungsgruppe Schulbau die Aufnahme von Projekten in die Projektliste, die Priorisierung anhand der in § 5 dieser Satzung verankerten Priorisierungskriterien und des dort festgelegten Bewertungsmaßstabes und über den Umfang und den Zeitpunkt einer möglichen Zuweisung.
- (10) Für Empfehlungen der Beratungsgruppe Schulbau gilt § 109 Abs. 1 S. 1- 3 KV M-V entsprechend, wobei für eine Mehrheit der Ja-Stimmen mindestens zwei Stimmen der Vertreter, die vom Landkreis entsandt werden, und zwei Stimmen der Vertreter, die die Interessen der kreisangehörigen Schulträger vertreten werden, vorliegen müssen.
- (11) Das Lenkungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Kriterien für Vorhaben in der Projektliste

- (1) Die Maßnahmen innerhalb der Projektliste müssen folgende Kriterien erfüllen:

Ifd. Nr.	Kriterium	Erläuterung Kriterium
1.	Sicherstellung des Schulbetriebs, Handlungsbedarf für den Schulträger zur Sicherstellung der Pflichtaufgaben nach § 110 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SchulG M-V	Beitrag zur Schaffung erforderlicher Raumkapazitäten, z.B. bei Vorliegen einer dauerhaften Überschreitung der maximalen Aufnahmekapazität wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen z.B. durch Ersatz- und Erweiterungsbauten Maßnahmen zur Verbesserung von Barrierefreiheit und

Ifd. Nr.	Kriterium	Erläuterung Kriterium
		Sicherung der Zugänglichkeit für benachteiligte Personengruppen
2.	Umsetzung modularer oder serieller Bauweise unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – Gleichrangig ist auch die konventionelle Bauweise, wenn die Planung bereits begonnen wurde oder es sich um Anbauten o.ä. handelt	Berücksichtigung von folgenden Aspekten beim Vorhaben: - Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen z.B. Erweiterung oder Rückbau von Schulraum - Nutzbarkeit des Projektes durch andere Schulträger - beim Neubau Einsatz serielles, modulares Bauen analog zum „Hamburger Klassenhaus“ der Hansestadt Hamburg
3.	Zeitliche Umsetzbarkeit	Zeitlicher Beginn der Umsetzung (Baubeginn) unterhalb der Frist des § 10a Abs. 3 (18 Monate ab Gewährungsentscheidung) Bauliche Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des Programmzeitraums
4.	Beitrag zur Stabilität des Schulnetzes im Rahmen der Schulentwicklungsplanung	Die Maßnahme dient der Sicherung der Stabilität eines ausgewogenen Schulnetzes und insgesamt der Gewährleistung der hinreichenden Aufnahmekapazität öffentlicher Schulen. Die Maßnahme dient der Gewährleistung oder dem Ausbau von Aufnahmekapazitäten von SuS mit einem besonders stark ausgeprägten Förderbedarf unter Berücksichtigung des vorhandenen und zukünftig benötigten Kapazitätsbedarfes
5.	Einbindung digitaler Ausstattung in das Bauvorhaben entsprechend des Medienentwicklungsplanes	Mit dem Bauvorhaben muss dessen digitale Ausstattung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes gesichert sein.
6.	Nachhaltigkeit	Umfang der berücksichtigten Aspekte zur Minimierung Energiekosten Einsatz von nachhaltigen Rohstoffe, Mülltrennsystem,

Ifd. Nr.	Kriterium	Erläuterung Kriterium
		Trinkwasserspender, geringe Flächenversiegelung, Begrünung

Wünschenswert ist auch ein Beitrag zum Ausbau eines Ganztagsangebotes, ein sogenannter Campusbau.

- (2) Es erfolgt eine Verteilung der verfügbaren Mittel dergestalt, dass
 - a. der Anteil der Mittelbindung der Projekte der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Schulverbände mit einem Anteil von 55 % der verfügbaren Mittel über die Programmlaufzeit erfolgt,
 - b. die Bereitstellung der Mittel so erfolgen kann, dass die jährlich dem Landkreis zufließenden Mittel ausgeschöpft werden,
 - c. hinsichtlich der unter Berücksichtigung Bst. a verfügbaren Mittel eine Realisierung von mindestens insgesamt 5 Maßnahmen sichern
 - d. und die Verteilung der Mittel je Projekt der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Schulverbände erfolgt entsprechend der Schülerzahl aus der Herbststatistik des Schuljahres 2022/2023 der jeweiligen Schule im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler aller Maßnahmen Die Zuweisung je Maßnahme ist begrenzt auf die erforderliche Höhe der Eigenmittel des Schulträgers. Insoweit unverbrauchte Mittel werden entsprechend der Schülerzahl auf die anderen Maßnahmen der Projektliste bis zu Höhe der erforderlichen Eigenmittel des jeweiligen Schulträgers verteilt.

- (3) Die zeitliche Berücksichtigung bei der Mittelverteilung erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel in den jeweiligen Haushaltjahren und der Notwendigkeit des Mittelzuflusses zur Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des bei der Bedarfsabfrage eingereichten Finanzierungsplanes.

§ 6 Bewilligung der Mittel und Zuweisungsverfahren

- (1) Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe des Landes nach § 10a Abs. 5 FAG M-V trifft der Landrat die Bewilligungsentscheidungen in Bezug auf die weiterzuleitenden Mittel gegenüber den kreisangehörigen Schulträgern im Rahmen eines Bewilligungsbescheides. Soweit neben der reinen Bewilligungsentscheidung weitere Aspekte zu regeln sind, kann auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Bewilligungsvereinbarung erfolgen.
- (2) Mit der Bewilligungsentscheidung ist eine Zweckbindung für die Sicherstellung von Schulträgeraufgaben für 15 Jahre ab Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme zu verbinden.
- (3) Vor Bewilligungsentscheidung haben die Schulträger einen aktualisierten Bauzeitenplan entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung, unter Berücksichtigung

des vorgesehenen Bewilligungsbetrages einen Finanzierungsplan nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung, die Gesamtfinanzierung und die Erbringung von Eigenanteilen im Umfang des § 10a Abs. 3 FAG M-V vorzulegen. Diese sind Grundlage der Bewilligungsentscheidung.

- (4) Es ist festzulegen, dass die Auszahlung der Mittel von einer Eigenerklärung des Schulträgers abhängig ist, dass die Voraussetzungen des § 10a FAG M-V und diese Satzung beachtet werden. Auszahlungen erfolgen dabei anhand der beabsichtigten Verwendung nach den der Bewilligungsentscheidung zu Grunde liegenden Zeitplan und Finanzplan nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung in der Weise, dass beim Empfänger ein Mittelabfluss innerhalb von 3 Monaten gesichert ist.
- (5) Die Nachweisführung für die eingesetzten Mittel erfolgt anhand des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers, der die Aktivierung der Maßnahme in das Anlagevermögen des Schulträgers unter Berücksichtigung des Finanzplanes nachweist und einer Erklärung des Schulträgers, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung des Projektes entsprechend der Ausgestaltung, die Eingang in die Projektliste gefunden hat, verwendet wurden. Der Landkreis kann sich im Einzelfall weitere Einsichts- und Prüfrechte vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 08. 04. 2024



Tino Schomann
Landrat

